

## 19 Finanzen und Steuern

### 19.0 Vorbemerkung

Die nach dem Gesetz über die Finanzstatistik in der Neufassung vom 11. 6. 1980 (BGBl. I S. 673, 782), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz – 2. StatBerG) vom 19. 12. 1986 (BGBl. I S. 2555), durchgeführten Finanzstatistiken vermitteln einen umfassenden Überblick über Stand und Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft. In unterschiedlicher Periodizität und Gliederung werden Angaben über die Ausgaben, Einnahmen und Schulden der öffentlichen Haushalte sowie über das Personal und die Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nachgewiesen. – Die durch das Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. 12. 1966 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. StatBerG) vom 19. 12. 1986 (BGBl. I S. 2555), angeordneten Statistiken über die Steuern vom Einkommen, Vermögen und Umsatz geben in mehrjährigen Abständen mit tief gegliederten Ergebnissen Aufschluß über die Struktur dieser Steuern und ihre Grundlagen. Außerdem werden aufgrund von Verbrauchsteuergesetzen bzw. Verwaltungsanordnungen des Bundesministeriums der Finanzen jährlich Verbrauchsteuerstatistiken durchgeführt, die neben steuerlichen Ergebnissen u. a. auch Unterlagen für die Beobachtung des Verbrauchs an verbrauchsteuernden Genuß- und Nahrungsmitteln (Tabelle 20.14) liefern. – Mit dem aufgrund des Finanzstatistischen Gesetzes durchgeführten Realsteuervergleich stehen jährlich Regionalergebnisse über das Aufkommen und die Bemessungsgrundlagen der Grund- und Gewerbesteuern zur Verfügung.

Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie 14 »Finanzen und Steuern« (siehe hierzu auch »Fundstellennachweis«, S. 753 ff.).

### Finanzen

Der Erhebungsbereich der Finanzstatistik erstreckt sich auf die Finanzwirtschaft der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände), des Lastenausgleichsfonds und des ERP-Sondervermögens sowie – ab 1974 – der Sozialversicherung, der kommunalen Zweckverbände und – ab 1979 – der kommunalen und staatlichen Krankenhäuser und Hochschulkliniken mit kaufmännischem Rechnungswesen. Außerdem sind die Finanzvorgänge der Europäischen Gemeinschaften (EG) – soweit sie die Bundesrepublik Deutschland betreffen – in der Jahresrechnungsstatistik ab 1974 berücksichtigt. Da mit der Erweiterung des Berichtskreises und der gleichzeitig vorgenommenen Umstellung der kommunalen Haushaltssystematik 1974 auch die Darstellungsmethode geändert werden mußte, werden bei längerfristiger Darstellung (Tabellen 19.1 und 19.2) die Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1974 sowohl nach der mit den Vorjahren vergleichbaren alten (a) als auch nach der neuen (b) Methode und Abgrenzung veröffentlicht. Die ebenfalls im Rahmen der Finanzstatistik erfaßten Einnahmen und Ausgaben der rechtlich selbständigen Einrichtungen der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung werden nicht in die Darstellung des öffentlichen Gesamthaushalts einbezogen, sondern nur in Sonderübersichten über Forschungsausgaben und Forschungspersonal (Tabelle 16.20) berücksichtigt.

Die einzelnen Finanzstatistiken beruhen als Sekundärstatistiken auf der Auswertung von Haushaltsplänen (Haushaltsansatzstatistik), mehrjährigen Finanzplänen (Finanzplanungsstatistik), Abschlüssen der Jahresrechnungen (Rechnungsstatistik) und der Kassen (vierteljährliche Kassenstatistik) sowie Stichtagserhebungen (Schuldenstatistik). Wegen unterschiedlicher haushaltssystematischer Nachweise müssen die Ergebnisse der verschiedenen Erfassungsbereiche mittels differenzierter Schlüssel oder Umsetzungsverfahren finanzstatistisch vergleichbar gemacht werden.

Die Ergebnisse der Haushaltsansatz- und Finanzplanungsstatistik (Tabelle 19.3) zeigen die aufgrund der verabschiedeten Haushaltspläne (Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Länder) bzw. der Finanzpläne (Gemeinden und Gemeindeverbände) zusammengestellten Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaften. Ersatzweise werden auch Angaben aus Haushaltsentwürfen herangezogen. Dagegen stellen die Ergebnisse der Rechnungsstatistik (Tabellen 19.1, 19.2 und 19.6 bis 19.9) die auf ein Rechnungsjahr bezogenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben (einschl. der nach Jahres-

ende vorgenommenen abschlusstechnischen Buchungen) der öffentlichen Haushalte dar. Den Ergebnissen für die Sozialversicherung liegen – mit Ausnahme der Bundesanstalt für Arbeit und einiger Zusatzversorgungskassen – Daten der Aufwands- und Erfolgsrechnungen zugrunde, die für finanzstatistische Zwecke umgeformt werden und daher nicht ohne weiteres mit den in Abschnitt 18 veröffentlichten Ergebnissen der Sozialversicherungsträger vergleichbar sind. Bei Krankenhäusern und Hochschulkliniken mit kaufmännischem Rechnungswesen werden ab 1979 umgeformte Daten aus den Konten der Buchführung verwendet. Die vierteljährliche Kassenstatistik (Tabellen 19.4 und 19.5) umfaßt die im Berichtszeitraum vereinnahmten und verausgabten Zahlungen, unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Rechnungsjahren.

Die Gliederung der Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik beschränkt sich auf die Darstellung der wichtigsten Ausgabe- und Einnahmearten. Die Ergebnisse der Haushaltsansatz- und Finanzplanungsstatistik sowie der Rechnungsstatistik sind darüber hinaus nach einzelnen Aufgabenbereichen (Funktionen) der öffentlichen Haushalte untergliedert. Diese Gliederung richtet sich nach dem Funktionenplan für Bund und Länder.

Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der öffentlichen Haushalte werden die zwischen den Haushalten fließenden Zahlungsströme eliminiert. Diese finanzstatistische Bereinigung erfolgt stufenweise von den einzelnen dargestellten Körperschaftsebenen (z. B. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) zum aggregierten Gesamtergebnis aller Ebenen. Die Ausgabe- und Einnahmesummen (laufende Rechnung, Kapitalrechnung, bereinigte Ausgaben und Einnahmen) der einzelnen Ebenen lassen sich daher nicht zum Gesamtergebnis addieren.

Die Schulden von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden werden jährlich zum Stichtag 31. 12. nachgewiesen (Tabelle 19.10). Ergänzend liegen Angaben über die Eventualverbindlichkeiten der staatlichen und kommunalen Haushalte (Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen) vor. Die Statistik gliedert den Schuldenstand und die Schuldenbewegung nach Arten; außerdem werden die Schulden aus Kreditmarktmitteln nach Fälligkeiten und die Schuldenaufnahmen nach Laufzeiten erfaßt. Bei den Bürgschaften werden nur die nach BGB übernommenen Haftungssummen dargestellt; Bürgschaften kraft Gesetzes bleiben unberücksichtigt.

Die wichtigsten, im Statistischen Jahrbuch verwendeten finanzstatistischen Begriffe sind wie folgt definiert:

**Laufende Rechnung:** Alle Ausgaben und Einnahmen, die im Rahmen des Verwaltungsvollzugs sowie des Betriebs von Einrichtungen und Anstalten anfallen und nicht vermögenswirksam sind (Personalausgaben, laufender Sachaufwand, Zinsausgaben bzw. -einnahmen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Gebühren-einnahmen, Steuern), bereinigt um Zahlungen von gleicher Ebene.

**Kapitalrechnung:** Alle Ausgaben und Einnahmen, die eine Vermögensveränderung herbeiführen oder der Finanzierung von Investitionen anderer Träger dienen und keine »Besonderen Finanzierungsvorgänge« darstellen (Baumaßnahmen, Erwerb und Veräußerung von Vermögen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, sonstige Vermögensübertragungen, Darlehensgewährungen und -rückflüsse), bereinigt um Zahlungen von gleicher Ebene.

**Bereinigte Ausgaben/Einnahmen:** Summe der Ausgaben/Einnahmen der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung.

**Haushaltstechnische Verrechnungen:** Interne Verrechnungen in den öffentlichen Haushalten, die für die finanzstatistische Darstellung zur Vermeidung von Doppelzählungen ausgeschaltet werden.

**Finanzierungssaldo:** Saldo der bereinigten Ausgaben und Einnahmen zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos haushaltstechnischer Verrechnungen.